HAUPTVERBAND DER GERICHTSSACHVERSTÄNDIGEN

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5 +43(1)405 45 46 406 32 67 Fax 406 11 56 ZVR-Zahl 301537258 hauptverband@gerichts-sv.org www.gerichts-sv.at



Prüfungsstandards

für die Zertifizierungsprüfung nach § 4a SDG

Fachgruppe/Fachgebiet:	54.10 Uhren	
Fassung:	Mai 2021	

1. Allgemeines

Das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz idgF (zu finden unter http://www.gerichts-sv.at/sdg.html) sieht ein gerichtliches Zertifizierungsverfahren vor, in dem die Eignung jener Personen geprüft wird, die sich in die gerichtliche Sachverständigenliste eintragen lassen und dort verbleiben wollen. Im Zertifizierungsverfahren, das von den Präsidentinnen und Präsidenten der Landesgerichte geführt wird, werden die in den §§ 2, 2a SDG angeführten materiellen Eintragungsvoraussetzungen überprüft. Neben den in der Person der/des Bewerberin/Bewerbers allgemein erforderlichen Voraussetzungen (Geschäftsfähigkeit, körperliche und geistige Eignung, Vertrauenswürdigkeit, österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen EWR-Staates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gewöhnlicher Aufenthalt oder Ort der beruflichen Tätigkeit im Sprengel des Landesgerichts, bei dessen Präsidentin oder Präsidenten die Aufnahme beantragt wird, geordnete wirtschaftliche Verhältnisse) werden folgende fachliche Voraussetzungen gefordert:

- Sachkunde
- Verfahrensrechtskunde (Kenntnis der wichtigsten Vorschriften des Verfahrensrechts und über das Sachverständigenwesen)
- Gestaltung der Befundaufnahme und Aufbau eines schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens auf dem betreffenden Fachgebiet (Gutachtensmethodik)
- Berufserfahrung in der vom Gesetz geforderten Art und Dauer
- Ausstattung mit der erforderlichen Ausrüstung für die konkrete Gutachtertätigkeit im betreffenden Fachgebiet

Weiters ist vor Eintragung in die Liste auch der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Über das Vorliegen der genannten fachlichen Voraussetzungen holt die/der entscheidende Präsidentin/Präsident eine begründete Stellungnahme einer unabhängigen Kommission nach § 4a SDG ein (Zertifizierungskommission). Dieser Kommission gehören ein/e Richter/in als Vorsitzende/r und zumindest zwei Fachleute, die von der Kam-

mer oder gesetzlichen Interessenvertretung, zu der das betreffende Fachgebiet gehört, und vom **Hauptverband** der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs namhaft gemacht wurden und die nach Möglichkeit für das betreffende Fachgebiet in die Gerichtssachverständigenliste eingetragen sind, an. Die Kommission hat die/den Bewerberin/Bewerber **mündlich**, allenfalls auch schriftlich **zu prüfen**.

Die Kommission hat die **Prüfungsschritte zu dokumentieren** und eine **begründete Stel- lungnahme zu erstatten.**

Um eine faire und transparente Abwicklung der Prüfung zu gewährleisten und den Bewerberinnen und Bewerbern eine effiziente Vorbereitung auf die Prüfung durch die Kommission zu ermöglichen, wurden diese Prüfungsstandards geschaffen, die einen Überblick über die erwarteten Kenntnisse und Fähigkeiten und über die Prüfungsmodalitäten geben.

2. Voraussetzungen allgemein

Ganz allgemein wird von allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen hohe Sachkunde und Wissen erwartet, die beide deutlich über dem Durchschnitt der auf dem betreffenden Gebiet Fachkundigen liegen.

Angemessene (berufliche) Erfahrung und hinreichende Kenntnisse über die Befundaufnahme, den Aufbau eines schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens sowie die erforderliche Ausstattung und technische Ausrüstung sind gleichermaßen vorauszusetzen.

Allgemein werden ein exaktes und eindeutiges **Formulieren** der schriftlichen Gutachten sowie ein sicheres **Auftreten** und eine klare **Ausdrucksweise** bei der mündlichen Erörterung von Befund und Gutachten erwartet.

Die Aufgabe der/s Sachverständigen im vorliegenden Fachgebiet 54.10 Uhren besteht in der Beantwortung von Fragestellungen auf dem gesamten Gebiet der Zeitmessung und Zeitmesstechnik (inklusive Bewertung), im Wesentlichen bezogen auf:

- historische und moderne Kleinuhren,
- historische und moderne Großuhren,
- historische und moderne Spielwerke und Automaten.

Von einer/m **Sachverständigen**, die/der im vorliegenden Fachgebiet tätig werden will, wird vor allem die **Beherrschung** der **einschlägigen Tätigkeiten** verlangt, insbesondere die **Identifizierung**, die **Erkennung** (Diagnose), **Beurteilung** (Berücksichtigung des Zustandes) und daraus resultierend die **Bewertung** von Uhren.

3. Prüfungsfelder

3.1. Berufserfahrung

Zehnjährige, möglichst berufliche Tätigkeit in verantwortlicher Stellung auf dem bestimmten oder einem verwandten Fachgebiet unmittelbar vor der Eintragung; eine fünfjäh-

rige Tätigkeit solcher Art genügt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber als Berufsvorbildung ein entsprechendes **Hochschulstudium oder** Studium an einer **berufsbildenden höheren Schule** erfolgreich abgeschlossen hat.

Unter **Tätigkeit** in **verantwortlicher Stellung** ist zB Folgendes zu verstehen:

- Selbständig Gewerbetreibende/r (Uhrmacher/in)
- Werkstättenleiter/in

Üblicherweise werden die nötigen **beruflichen Erfahrungen** im Rahmen der Ausbildung zum/r bzw der Tätigkeit als **Uhrmacher/in** erworben.

3.2. Sachkunde

Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber eine **Lehrbefugnis** für das betreffende wissenschaftliche Fach an einer **Hochschule** eines **EWR-Vertragsstaats** oder der **Schweizerischen Eidgenossenschaft** oder die **Befugnis**, einen Beruf auszuüben, dessen **Zugangs**- und **Ausübungsvoraussetzungen** in einer **österreichischen Berufsordnung** umfassend gesetzlich festgelegt sind und zu dem auch die **Erstattung** von **Gutachten** gehört, so ist die **Sachkunde** nach § 2 Abs. 2 Z1 lit. a SDG **nicht zu prüfen** (§ 4a Abs 2 SDG).

Ebenso wie im Fall einer **Lehrbefugnis** besteht die **Ausnahme** für bestimmte **Berufsgruppen** (Ärzte, Zahnärzte, Dentisten, Ziviltechniker, Wirtschaftstreuhänder, in die Berufsliste eingetragene klinische und Gesundheitspsychologen sowie Patentanwälte, nicht aber Gewerbetreibende wie Inhaber technischer Büros) nur dann, wenn die **erworbene Befähigung** das angestrebte **Fachgebiet abdeckt**.

Keine Befreiung besteht hinsichtlich der übrigen Prüfungsgegenstände Verfahrensrechtskunde, Gutachtensmethodik, Berufserfahrung und Ausstattung.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass auch bei Vorliegen einer **Lehrbefugnis** iSd § 2 Abs 2 Z 1 lit. a SDG auf die **Prüfung** der **Sachkunde** nur soweit verzichtet werden kann, als das wissenschaftliche Fach die für die Sachverständigentätigkeit notwendigen Kenntnisse umfasst, was insbesondere bei der Frage der **Bewertung** bzw der **Preisbildung** nicht der Fall sein wird. Gerade die Bewertung ist ein häufiges Thema von Gerichtsaufträgen und muss daher bei der Prüfung besonders berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Sachkundeprüfung sind vor allem folgende Gebiete relevant:

- **Definition** sämtlicher **Handelsstufen**
- Bewertungen und Schätzungen in allen Handelsstufen (Hilfestellung können hierbei bieten: archivierte, historische Preisaufzeichnungen, Preisinformationen aus dem Handel und/oder von Auktionen sowie Kenntnisse über Kosten der Herstellung für Reproduktion, Reparatur und Wiederbeschaffung des Objektes)
- Fachgerechte Beschreibung einer Uhr, deren Mechanik, Besonderheiten sowie das Erkennen und die Beschreibung etwaiger Mängel
- Art, Aussehen und Verwendungszweck der verschiedenen Uhren und deren technische Besonderheiten

- Materialkunde: Legierungen, Zusammensetzung, Oberflächenbehandlung, Veredelung
- Edelmetalle, deren Eigenschaften und der Nachweis ihres Feingehaltes mit Hilfe von chemischen Substanzen; unedle Metalle, die mit Edelmetallen legiert werden und solche, die Edelmetallen so ähnlich sind, dass eine Verwechslung denkbar wäre (geeignete Hilfsmittel [zB Säuren] für Strichproben, Vergleichsmetalle für Legierungen und Feingehalte [zB Prüfnadeln] und entsprechende fachliche Aufzeichnungen über Ergebnisse einer Strich- oder Tupfprobe sind hierbei notwendig)
- (Ungefähre) Gewichtsbestimmungen (Nettogewicht) der Edelmetalle bei Uhren, die in einem Edelmetallgehäuse verbaut sind, mit Hilfe deren Abmessungen und entsprechenden Erfahrungswerten bzw Aufzeichnungen
- In- und ausländische Punzierungsbilder und deren Nachweis in der Punzierungsliteratur hinsichtlich Provenienz und Verwendungszeitraum
- Kenntnis des österreichischen Punzierungsgesetzes bis 2001 und aktuell, Feststellung von Edelmetallpreisen in allen Handelsstufen, bezogen auf den für eine Schätzung erforderlichen Zeitraum oder Zeitpunkt (Zugang zu historischen Edelmetallkursen ist erforderlich)
- historische und moderne Verarbeitungstechniken sowie mechanische und galvanische Veredelungstechniken an Uhren (zB Vergoldung, Galvanik, Doublé, Plaqué, div. Beschichtungen etc.)
- Kunsthistorische Kenntnisse zur altersmäßigen Bestimmung
- Prüfung und Bewertung der Angemessenheit von Reparaturkosten inkl Reparaturkostenkalkulation
- Feststellung der Schadensursache (Kausalität von vorliegenden Schäden)
- Feststellung von Mängeln, auch zu bestimmten vergangenen Zeitpunkten (im Besonderen punkto Gewährleistung und Mangelhaftigkeit im Zeitpunkt der Übergabe)
- Bemessung einer Wertminderung
- Prüfung und Bewertung von Reparaturarbeiten (Stand der Technik)
- Feststellung der Wiederbeschaffungskosten
- Erkennen von Fälschungen, von nachträglichen Veränderungen, Ergänzungen, Kopien, Reproduktionen

3.3. Befundaufnahme und Gutachtensmethodik

Eine umfassende und exakte **Befundaufnahme** gehört zu den wesentlichen Voraussetzungen für ein Gutachten. Dabei können **Bilder, Skizzen, Pläne etc.** mithelfen, das Gutachten **auch für Laien verständlich und anschaulich** zu machen.

Für die Sachverständigentätigkeit muss man über die entsprechenden Kenntnisse hinsichtlich **Befundaufnahme und Gutachtensmethodik** verfügen und in der Lage sein, das **Gutachten richtig aufzubauen**.

Der Gegenstand muss so beschrieben werden, dass eine **Verwechslung** nach der Gutachtenserstellung **nicht mehr möglich** ist. Fotos bzw Identitätsskizzen sind dazu bestens geeignet (Arbeitsbögen).

Die unterschiedlichen Anforderungen an den Inhalt des Gutachtens je nach Auftraggeber bzw Gutachtenszweck müssen beachtet werden.

3.4. Ausstattung

Nachfolgende **Mindestausstattung** ist erforderlich (diese muss im Eigentum der/des Bewerberin/Bewerbers oder ihr/ihm zumindest aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung jederzeit zur Verfügung stehen):

- Computer mit erforderlicher Software (Sicherstellung SV-Portalzugang)
- Internetanschluss und E-Mail-Adresse
- Drucker
- Telefon
- Fotokopiergerät oder -möglichkeit
- Fachliteratur
- Digitalkamera
- Geeichte Grammwaage
- **geeignete Hilfsmittel** [zB Säuren] für Strichproben, **Vergleichsmetalle** für Legierungen und Feingehalte [zB **Prüfnadel**] und entsprechende fachliche Aufzeichnungen über Ergebnisse einer Strich- oder Tupfprobe, eventuell RFA/XRF-Messgerät
- Literatur über in- und ausländische Punzierungen sowie über historische und aktuelle Namens- und Firmenpunzen
- Standardwerkstätteneinrichtung einer/s Uhrmacherin/Uhrmachers:
 - Ständig eingerichteter Reparaturarbeitsplatz
 - Handwerkzeug (Schraubendreher, Zeigerabheber, Schiebelehre, Lupen etc.)
 - Gehäuseöffnungsgeräte und Öffnungsschlüssel
 - Prüfgeräte für mechanische und elektronische Uhren
 - Entmagnetisiergerät
 - Umlaufgerät
 - Trocknungsgerät
 - Reinigungsmaschine
 - Wasserdichtigkeitsprüfgerät
 - Mikroskop

3.5. Verfahrensrecht und Sachverständigenwesen

Dieses Prüfungsfeld wird durch die/den richterliche/n Vorsitzende/n geprüft und umfasst

- Grundzüge der Gerichtsorganisation und der Gerichtsverfahren (ZPO, StPO, AußStrG, AVG):
 - Beweisverfahren
 - Sachverständigenbeweis
 - Sachverständigengebühren Warnpflicht Besonderheiten bei Verfahrenshilfe
 - Zugriff auf und Handhabung digital geführter Akten (eIP; SV-Portal)
- Aktenführung
- **Sachverständigenlistenwesen** (Zertifizierung, Rezertifizierung Fortbildung von Sachverständigen, Bildungs-Pass, Beeidigung)
- sonstiges Sachverständigenrecht:
 - Gutachtensaufbau
 - Was ist zu tun bei Zustellung des Gerichtsbeschlusses?
 - Analyse des Gerichtsauftrags

- Befangenheit
- Unterlagenanforderung (insbesondere auch im Zivilverfahren)
- Alternativgutachten
- Hilfsbefund Hilfsgutachten
- Hausdurchsuchungen
- Rechte und Pflichten der/des Sachverständigen in der Hauptverhandlung
- Beiziehung von Hilfskräften
- Beweissicherungsverfahren
- Eigenschaften eines Gutachtens (Schlüssigkeit, Nachvollziehbarkeit, Verständlichkeit, Angaben über Methoden und Hilfsmittel, Vollständigkeit der Untersuchung, Fehlerquellen angeben)
- Fristeinhaltung
- Beweiswürdigung
- Beurteilung von Rechtsfragen
- Schiedswesen
- Werbefragen
- Haftung der/des Sachverständigen Haftpflichtversicherung
- Rechtskunde für Sachverständige: Grundbegriffe des bürgerlichen Rechts, des Unternehmens- und Gesellschaftsrechts sowie des Strafrechts

4. Prüfungsablauf

4.1. Ort

Der **Ort**, an dem die Prüfung stattfindet, wird **rechtzeitig** (in der Regel mit der **Einladung** zur **Prüfung**) bekannt gegeben. Die Prüfung ist **nicht öffentlich**.

Beim vorliegenden Fachgebiet wird als **Prüfungsort** der **Ort** der **beruflichen Tätigkeit** der/s Bewerberin/s empfohlen, weil sich die Prüfungskommission von der erforderlichen **Ausstattung** überzeugen muss, diese bei der Prüfung auch eingesetzt werden muss und großteils nicht transportabel ist.

4.2. Art

Mündliche Prüfung mit der Möglichkeit, Notizen zu machen und/oder schriftliche Prüfung; mindestens ein schriftliches Gutachten.

Ungefährer **Umfang/Ablauf**:

- Erstellung von schriftlichen und/oder mündlichen (Schätz)Gutachten samt Arbeitsbögen für verschiedene Zwecke/Schätzzwecke und Handelsstufen, betreffend eine Auswahl der in Pkt. 3.2. aufgelisteten Teile des Fachgebietes
- Mündliche/schriftliche Fachprüfung in Theorie und Praxis
- Erstellen einer Honorarnote
- Rechtsbefragung durch die/den Vorsitzende/n

Nach Beendigung der Befragung und einer anschließenden kommissionellen **Beratung** wird der/dem Bewerberin/Bewerber das Ergebnis der kommissionellen Prüfung durch die/den Vorsitzende/n bekannt gegeben.

4.3. Dauer

Die Dauer einer Prüfung hängt von verschiedenen Faktoren – wie zum Beispiel der Anzahl der Prüfer und Prüferinnen, dem Umfang der angestrebten Fachgebiete usw – ab und kann daher im Vorhinein nicht exakt angegeben werden.

In Anbetracht der fachlichen Vielfalt ergibt sich ein **erheblicher Zeitaufwand**. Ohne diesen ist es aber in seriöser Art nicht möglich, die erforderlichen Kenntnisse zu überprüfen, da die für die SV-Tätigkeit notwendige **praxistaugliche Sachkunde**, insbesondere auf dem Gebiet der Bewertung, nicht gelehrt bzw unterrichtet wird.

Daher ergibt sich, je nach Arbeitstempo der/s Kandidatin/en, ein maximal möglicher Zeitaufwand (inkl. Rechtsbefragung durch die/den Vorsitzende/n, wofür ein Zeitausmaß von mindestens 20 Minuten vorgesehen wird) von etwa **6-8 Stunden**.

4.4. Dokumentation

Sämtliche Prüfungsschritte sind zu dokumentieren. Der Ablauf der Prüfung wird in einem **Protokoll** festgehalten, aus dem insbesondere auch die **gestellten Fragen** und der wesentliche Inhalt der darauf gegebenen **Antworten** ersichtlich sind. Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben.

5. Vorbereitung

5.1. Fachbezogene Literatur, Seminare u.ä.

Folgende **Grundlagenliteratur** (Beispiele) ist zu empfehlen:

- Internationale und nationale Literatur über Punzierungen (zB Tardy, Divis, Rohrwasser)
- Rupert Reisinger, Sieben Jahrhunderte Österreichische Punzierung, ISBN 978-3-85119-338-1
- Watchmakers & Clockmakers of the World Vol 1 and Vol 2, ISBN 719800404 und ISBN 719800803
- Theorie der Uhrmacherei ISBN 2-940025-11-8
- Uhrmacher Fachunterricht Leitfaden ISBN 978-3-941539-24-2
- Jürgen Abeler, Meister der Uhrmacherkunst
- Frederick Kaltenböck, Die Wiener Uhr, Callway Verlag
- Markenspezifische Literatur (zB zu Rolex: *Patrizzi/Mondani*, Collecting modern and vintage wrist watches; *Huber/Branbery*, **Patek Philippe**. Geneve.)
- Kurt Herkner, Glashütte und seine Uhren
- Auktionskataloge und Ergebnislisten

Weiterbildung in fachlicher Hinsicht durch Besuche von **Fachmessen** und **Ausstellungen** sowie weiterbildenden **Seminaren** (Bildungspass).

5.2. Vorbereitung auf Verfahrensrecht und Sachverständigenwesen

Die Landesverbände bieten jeweils eine rechtliche Grundausbildung für Sachverständige an.

Folgende **Literatur** ist zu empfehlen:

- SACHVERSTÄNDIGE, Offizielles Organ des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs
- Skripten (rechtliche Grundausbildung für SV) der Landesverbände nur in Verbindung mit dem Besuch des Seminars erhältlich
- Krammer/Schiller/Schmidt/Tanczos, Sachverständige und ihre Gutachten³ (2019), Verlag MANZ
- Dokalik/Weber, Das Recht der Sachverständigen und Dolmetscher⁴ (2017), Verlag Linde
- Rant (Hrsg.), Sachverständige in Österreich Festschrift 100 Jahre Hauptverband der Gerichtssachverständigen (2012) zu beziehen über den Hauptverband
- *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, Sachverständigen- und DolmetscherG⁴, GebührenanspruchsG⁴ (2018), Verlag MANZ
- P. Bydlinski, Grundzüge des Privatrechts⁹ (2014), Verlag MANZ
- Rechberger/Simotta, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts Erkenntnisverfahren⁸ (2010), Verlag MANZ
- Fabrizy, Strafgesetzbuch StGB¹³ (2018), Verlag MANZ
- Bertel/Venier, Strafprozessrecht¹² (2019), Verlag MANZ